

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 690/70B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Leonore G x [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Str., R [REDACTED] Park, L.I.N.Y., USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der Kräftlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unsulässig.

Es trifft zwar zu, daß das Berufungsgericht die im Fall der Klägerin in Betracht kommende Vermutung des § 31 Abs. 2 ZPO nicht ausdrücklich widerlegt hat. Die Vermutung ist jedoch widerlegt, wenn der Tatrichter feststellt, daß die Min-

- 3 -

derung der Erwerbsfähigkeit von 25 oder mehr vom Hundert mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit in keinem Zusammenhang mit der Verfolgung steht (BGH RM 1968, 68 Nr. 10). Diese Feststellung trifft der Berufungsrichter für das von der Klägerin geltend gemachte Ohrenleiden. Hinsichtlich der übrigen Beschwerden (Nasenbeinfraktur, Muskelrheumatismus, psychisches Leiden) hat das Oberlandesgericht keine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder keine objektiven Anzeichen solcher Erkrankungen feststellen können.

Im Übrigen würde es sich bei dem Übersehen der gesetzlichen Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG um einen schlichten Rechtsfehler handeln, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

VR18GH Mai ist beurlaubt
und an der Unterschrift
verhindert.

Zorn

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)